



Ordnung
 und
Sohn
 für die
 Port - chaise - Träger.

Erstlich sollen die Trag-Senff-
 ten sambt deren darzu gehö-
 rigen Trägern an drey ver-
 schiedenen Orten der Stadt, nem-
 lich auf dem Haupt-Markt des
 Tags an der sogenannten Röh-
 ren, des Nachts um 10 Uhr
 aber wenigstens zwey an der
 Haupt-
)

* (*) *

Haupt-Wacht, Item, auf dem Thiermarkt an des Senfften-Meisters Haus, Abends von 10. u. aber wiederum an der Wacht auf dem Thiermarkt zwey, sodann die übrige Port-Thäler des Tags an der Hoff-Sattleren, des Nachts aber gleichfalls 2. an der Wacht unter dem Bogen des Schloß-Thor zum Dienst parat seyn.

Zweitens, Hat derjenige, so sich derselben bedienen will, für eine Trag-Senfte und die Mähe des Hintragens von einem Orth zu dem andern in der Stadt zu bezahlen 12. Kr.

Für das Zurück- und anderwärts Hintragen eben so viel, nehmlichen nochmalen 12. Kr.

Ausser die Stadt auf die Citadelle und über die Brücke nacher Cassel 24. Kr., woben die Träger, wann

keine freye Person Zoll-frey passiret repassiret die Personen aber, so sich hin- und wieder aus und in die Stadt tragen lassen, jedesmahlen in dem an der Wacht commandirunden Officier und Thor-Zöllner bey dem examiniret werden sollen: Sodann für jede Warth-Stunde soviel deren Träger, zwey Träger mit ihren Senfften auf des Bestellers Verlangen warten müssen, absonderlich 6 Kreuzer. Wosern aber Drittens, Eine Senfte auf eine Stunde gemiethet würde, mehreres Mal (obgleich der Besteller sich in solcher Stunde an verschiedene Orth und auch wieder zurück tragen liess) als 24. Kreuzer.

Auf einen halben Tag, längstens in sechs Stunden gerechnet, 1. Gulden.

Zu vier Stunden aber und dar-
unter 45. Kreuzer. Welche Be-
lohnung

Viertens, Jedesmahlen voraus-
und so balden man sich in der Senffte
niedergeset, bezahlet werden muß.

Fünftens; Wann jemand vor-
oder nach der bestimmten Zeit woll-
te getragen seyn, solle es Abends
zwischen 9. und 10. Uhr bey dem
Senfften-Meister angemeldet und
bestellet werden.

Die Senfften-Trägerere haben
sich ihrem abgeschwohrnen
Und gemäß folgender Gestalten zu
verhalten:

Rehmlichen sie sollen die ihnen
bezahlte Belohnung so gleich offent-
lich in Gegenwart des Getragenen
und ihrer gegenwärtiger Camera-
den in die bey sich habende ver-
schlossene

geschlossene Büchsen werffen und sol-
ches nicht unterlassen, noch sonst
wegen Veruntreuung einiges Gel-
des sich im geringsten verdächtig
machen, bey Vermeydung augen-
blicklich abgeschafft zu werden, und
über das der Obrigkeit als Pflicht-
Vergessene zu fernerer gehörigen
Straffe überantwortet zu werden.
Ferner soll keiner fragen, wohin er
zu tragen habe, biß die Person in
der Senffte sitzet, noch sich unter-
stehen jemanden zu sagen, wen, und
wohin er getragen, wie auch keiner
mehr als obige regulirte Belohnung,
mit hin kein Trandgeld fordern.
Item, solle alle Tag einer um den
andern seinen Sessel in und auswen-
dig wohl säubern unter Straff 10.
Kr. auch soll ein jeder wenigstens
Sonn- und Feyertags sich mit weiß-
er Wäsch anziehen unter Straff
10.

10. Kr. Desgleichen soll keiner an dem Orth, wo die Sesseln stehen, damit diese keinen Geruch an sich ziehen, noch denenselben einiger Schaden zugefüget werde, am allerwenigsten aber unterm Tragen Taback rauchen, bey Straff Anfangs 30. Kr. und in mehrmahligem Betrettungs-Fall gleich abgeschafft werden; Auch sollen sie sich in denen obbestimmten Plätzen so Tag als Nachts jederzeit fleißig einfinden, und ob sie schon nicht tragen, dennoch niemahlen abwesend seyn; Auch sollen sie sich hüten Krancke oder Arrestirte Hoher oder Niederer, auch andere gar geringer Condition, am allerwenigsten aber ohneheliche Personen zu tragen. Item, sollen sie jedermann höfflich und freundlich begegnen, und sich anbey nüchtern und

und mäßig halten. Desgleichen soll keiner den andern schelten, insonderheit auch keine ärgerliche Flüche von sich hören lassen, bey Straff 10. Kreuzer. Schließlich sollen sich die Prot-chaisen-Träger nicht unterstehen den Lohn gar doppelt zu nehmen, mithin wann sie das Geld etwa schon vorher empfangen, solches ohngefragt selbst anzeigen, mithin nicht noch einmahl annehmen.

Signaturum unter Ihro Churfürstl. Gnaden hiervor gedruckten Cancellary-Secret-Insel. Mayns den 12. Merz 1748.

(L.S.)